

77. Ist eine von ausländischen Ehegatten, welche ihren Wohnsitz in das Gebiet des Großherzogtums Baden verlegt haben, nach Maßgabe des in ihrem Heimatstaate geltenden Rechtes, entgegen dem Landrechtssatze 1443 (Art. 1443 Code civil) vollzogene außergerichtliche Gütertrennung gegen ihre badischen Gläubiger wirksam?

II. Civilsenat. Urtheil v. 7. Oktober 1884 i. S. Ehefrau A. (Bekl.)
w. Vorschußverein zu M. (Kl.) Rep. II. 215/84.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Eheleute A. sind unbefristet Staatsangehörige des Königreiches Württemberg, haben sich in Stuttgart verehelicht, zuerst daselbst ihren Wohnsitz und später solchen in Immenstaad, badischen Amtsbezirks Überlingen, genommen.

Durch einen am 10. Januar 1883 vor dem Gerichtsnotare in Kannstatt aufgenommenen Akt hat die Ehefrau ihren Austritt aus der ehelichen Errungenschaft erklärt und ihr 8446 M betragendes Beibringen zurückgefordert. Der Ehemann hat dasselbe anerkannt und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Gegen die hierauf von der Ehefrau in Baden erwirkten Pfändungen bezw. die Ausfolgung der Erlöse an dieselbe hat ein badischer Gläubiger Klage erhoben, weil die Gütertrennung gemäß L.N.S. 1443 nichtig sei.

Dieser Klage ist vom Landgerichte stattgegeben und die Berufung verworfen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nachdem die Eheleute A., wie unbefristet, ihren Wohnsitz in Immenstaad genommen und demgemäß den Mittelpunkt ihrer Rechtsverhältnisse in das Gebiet des Großherzogtums Baden verlegt haben, sind jedenfalls von den badischen Gerichten auch die außerhalb Badens von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, wie die von badischen Staatsangehörigen im Auslande vorgenommenen Rechtshandlungen. Für ihr eheliches Güterrecht blieb jedoch nach den in der Wissenschaft und Rechtsprechung, insbesondere auch für das französisch-badische Recht vorherrschenden Grundsätzen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 62 S. 223 und Urteil des II. Civilsenats vom 3. Juli 1883, Rep. II. 169/83, das württembergische Recht maßgebend, und kann es im gegebenen Falle dahingestellt bleiben, ob hierfür die Thatsache entscheidend ist, daß der erste Wohnsitz des Ehemannes in Stuttgart war oder vielmehr dessen Eigenschaft als württembergischer Staatsangehöriger.

Danach muß auch anerkannt werden, daß, wenn der Beklagten nach dem maßgebenden württembergischen Rechte die Befugnis zusteht, die Auflösung der nach dem ausländischen Rechte bestehenden Gütergemeinschaft und die Erstattung ihres Einbringens zu fordern, sie eben diese Befugnis auch im badischen Rechtsgebiete auszuüben berechtigt ist. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als auch das badische Recht das Institut der Auflösung der Gütergemeinschaft während bestehender Ehe kennt. — Auch die weitere Folgerung mag im Prinzipie zugegeben werden, daß bezüglich der Art und Weise der Gemeinschaftsauflösung an sich das hierfür in Württemberg geltende Recht maßgebend wäre; dies müßte insbesondere dann anerkannt werden, wenn die Anwendbarkeit des württembergischen Rechtes nicht aus der Thatsache des ehemännlichen Wohnsitzes in Stuttgart zur Zeit der Eheschließung, sondern aus der Staatsangehörigkeit des Ehemannes hergeleitet würde.

Von dieser Konsequenz, wonach also auch für die Art und Weise, für die Form der Auflösung der Gemeinschaft und Rücknahme des eheweiblichen Beibringens, das ausländische Gesetz maßgebend wäre, muß aber dann abgewichen werden, wenn die hierüber in Baden geltenden Vorschriften einen solchen zwingenden Charakter haben, daß nicht nur badischen Staatsangehörigen, sondern auch im Inlande domizilierten Ausländern, obgleich deren eheliches Güterrecht vom Gesetze ihres Heimatstaates beherrscht wird, ein Zuwiderhandeln gegen dieselben nicht gestattet sein kann. Es handelt sich also der Beklagten und ihrem Ehemanne gegenüber nicht um die Frage, ob überhaupt eine von württembergischen Ehegatten nach den Formen, wie solche das württembergische Recht gestattet, vollzogene Gütertrennung von badischen Gerichten als rechtswirksam anzuerkennen sei oder nicht; die Frage ist vielmehr nur die, ob dieselben, nachdem sie den Mittelpunkt ihrer Rechtsphäre auf das Gebiet des badischen Rechtes verlegt haben, aus dem Grunde, weil gleichwohl ihr eheliches Güterrecht nach dem Gesetze ihres Heimatstaates zu beurteilen ist, berechtigt seien, nach den Formen eben dieses Gesetzes

ihre eheliche Gütergemeinschaft mit Wirkung gegen ihren badischen Mäuhiger aufzulösen, obgleich das badische Gesetz in L.R.G. 1443 diese Art der Gütertrennung für ungültig erklärt.

Deshalb kommt es nicht darauf an, ob dieser L.R.G. 1443 zu den in L.R.G. 3 Abs. 1 erwähnten Polizei- und Sicherheitsgesetzen gehöre, sodaß er für ausländische Ehegatten auch dann anwendbar wäre, wenn sie in Baden keinen Wohnsitz, wohl aber einen Aufenthalt hätten. Dies wäre auch in Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des L.R.G. 3 (vgl. Motive in Poncelet, Recueil complet p. I S. 28) zu verneinen und im Gegensatz zu der ausdehnenden Auslegung der französischen Schriftsteller, welcher auch das Oberlandesgericht gefolgt ist, der Satz auf Gesetze über strafbare Handlungen und Unterlassungen und Gesetze zur Sicherheit des Staates zu beschränken.

Dagegen ist aus L.R.G. 6 die Folgerung herzuleiten, daß Rechtsgeschäfte der im Inlande domizilierten Ausländer, dieselben mögen im Inlande oder im Auslande abgeschlossen sein, vor den inländischen Gerichten, auch wenn sie nach dem im übrigen anwendbaren ausländischen Rechte rechtswirksam wären, keine Anerkennung finden dürfen, sobald sie gegen solche inländische Gesetze verstoßen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten bezwecken.

Insoweit kommt auch hier der namentlich in der deutschen Gerichtspraxis,

vgl. z. B. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 25 Nr. 15 S. 55; Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 1, Bd. 17 Nr. 111, Bd. 31 Nr. 194,

anerkannte Grundsatz in Betracht, daß das ausländische Recht, obgleich es prinzipiell entscheidend wäre, doch ausnahmsweise dann ausgeschlossen bleibt, wenn nach Geist und Zweck der Rechtsnormen des Inlandes die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechtes zu einem Ergebnisse führen würde, welches den absolut gebietenden oder verbietenden Normen des inländischen Rechtes widerspricht. — Es kann auch nicht als der Wille des Gesetzgebers angenommen werden, daß er den Ausländern, welche ihren Wohnsitz im Inlande genommen und damit ihre Rechtssphäre dem inländischen Rechte unterworfen haben, vor den Staatsangehörigen das Vorrecht einräumte, daß sie ihr für ein gewisses Rechtsverhältnis maßgebend gebliebenes ausländisches Recht auch solchen Normen des inländischen Rechtes gegenüber zur Geltung

bringen dürfen, von welchen abzugehen dem Inländer aus höheren sozialen oder sittlichen Gründen versagt ist.

Zu den Gesetzen dieser Art gehört aber die Bestimmung im R.N.S. 1443, welche eine außergerichtliche Vermögensabsonderung für ungültig erklärt. Dieselbe hat nicht bloß den Zweck, die Unabänderlichkeit des Ehevertrages zu sichern (R.N.S. 1395), sie ist nicht in Rücksicht auf die unmittelbar Beteiligten, die Ehegatten, gegeben, sondern sie soll der Benachteiligung Dritter vorbeugen und den Kredit gegen die Gefahren schützen, welche ihm aus einer vertragsmäßigen Auflösung der Gütergemeinschaft drohen. Deshalb drückte sich auch Berlier im Exposé de motifs (Locré, Bd. 13 S. 284) dahin aus: il est aussi du devoir du législateur de rendre la fraude plus difficile en appelant surtout la surveillance de ceux qu'elle peut blesser. Notre projet tend à ce but. Mais le complément de la garantie réclamée sur ce point par l'ordre public se trouve dans les formes mêmes qui seront employées. Daß diese Vorschrift vollständig der Verfügung der Beteiligten entrückt sein soll, ergibt sich auch aus §. 37 des badischen Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen, wonach das Geständnis den Beweis nicht überflüssig macht und der Beweis durch Eideszuschreibung ausgeschlossen ist. Auch aus der im Art. 14 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche getroffenen Anordnung ist zu entnehmen, daß der badische Gesetzgeber die im inländischen Rechte über die Wirkung der Gütertrennung enthaltenen Vorschriften auch den im Inlande domizilierten Ausländern gegenüber in Anwendung bringen wollte.

Aus diesen Erwägungen stellt sich die angefochtene Entscheidung, welche der von der Beklagten in ihrem Heimatstaate bewirkten außergewöhnlichen Vermögensabsonderung nebst den daraus hergeleiteten und teilweise realisierten Ansprüchen den inländischen Gläubigern des Ehemannes gegenüber die Wirksamkeit abspricht, als richtig dar. Es kann demnach (§. 526 C.P.D.) dahingestellt bleiben, ob den Gründen des Berufungsgerichtes in allen Teilen beizupflichten wäre.“